

Antwort auf eine Große Anfrage
– Drucksache 13/1977 –

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. 5. 1996

Betr.: Für Betreutes Wohnen in Niedersachsen

Das Konzept des Betreuten Wohnens wurde mit dem Ziel entwickelt, für Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen Alternativen zum Daueraufenthalt in Heimen oder Kliniken zu schaffen. Durch den Aufbau betreuter Wohngemeinschaften und betreuten Einzelwohnens wurde für die Betroffenen ein gestuftes Versorgungsangebot geschaffen, das ihnen nun endlich die Möglichkeit eröffnet, zwischen verschiedenen Formen des Wohnens zu wählen und damit verschiedene Stufen der eigenen Verselbständigung, des selbstbestimmten Lebens, zu erproben.

Das Land Niedersachsen fördert aufgrund einer Landtagsentschließung vom 20. Mai 1983 seit 1985 das Betreute Wohnen in Wohngemeinschaften und das betreute Einzelwohnen für psychisch Kranke wie auch für Menschen mit geistigen Behinderungen. Das Land bezuschußt die den Kommunen entstehenden Betreuungskosten bei einem angenommenen Betreuungsschlüssel von 1:12 zu 50 %. Nach Ablauf von zehn Jahren soll die Finanzierung zu 100 % in die Kostenträgerschaft des örtlichen Sozialhilfeträgers übergehen. Die Gebietskörperschaften sind nach § 100 Bundessozialhilfegesetz für die ambulanten Betreuungsformen grundsätzlich zuständig.

Durch das Förderprogramm hat es einen Schub zur Schaffung von Projekten des Betreuten Wohnens gegeben. Damit konnten nicht nur verbesserte Lebensmöglichkeiten für die Betroffenen geschaffen werden, sondern auch eine Entlastung des Landeshaushalts von Sozialhilfeaufwendungen für die stationäre Versorgung.

Die Landesregierung hat in der mittelfristigen Finanzplanung beschlossen, ab 1998 keine weiteren Zuschüsse mehr für das Betreute Wohnen zu gewähren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie grenzt sie den Bereich des ambulant betreuten Wohnens von dem des stationären und dem des teilstationären Bereichs ab?
2. Mit wie vielen Kommunen bzw. Gebietskörperschaften wurden seit 1985 Verträge über die Einrichtung betreuter Wohngemeinschaften bzw. des betreuten Einzelwohnens mit der o.a. Kostenteilung abgeschlossen?
3. Mit welchen Kommunen bzw. Gebietskörperschaften wurden diese Verträge geschlossen (kreisfreie Städte und Landkreise), und wann laufen diese aus?
4. Werden noch neue Verträge in 1996 und 1997 geschlossen?
5. Die Landesregierung beabsichtigt, die Zuschüsse für das Betreute Wohnen ab 1998 einzustellen. Welche Auswirkungen wird dies auf schon laufende Maßnahmen haben? Wie stellt sie sich die zukünftige Förderung des Betreuten Wohnens nach 1998 vor?
6. Geht sie davon aus, daß auch nach Wegfall der Landeszuschüsse die Kommunen neue Projekte des Betreuten Wohnens entwickeln werden?
7. a) Wie viele Personen werden in den vom Land mit geförderten Formen des Betreuten Wohnens
 - für seelisch und
 - für geistig Behinderte betreut?

- b) Mit welchem Betreuungsschlüssel wird gearbeitet? Wird der Forderung entsprochen, einen nach Art der Behinderung differenzierten Betreuungsschlüssel anzuwenden? Wenn ja, in welcher Form?
- c) Welche Erfahrungen wurden seitens des Betreuungspersonals mit den betreuten Wohngemeinschaften und dem betreuten Einzelwohnen gemacht? Hat es Veränderungen der Konzeption seit Beginn der Förderung gegeben?
- 8. a) Welche Bedeutung hat die Einrichtung von betreuten Wohngemeinschaften und von betreutem Einzelwohnen bisher für das Ziel einer verstärkten Ausgliederung und Enthospitalisierung von seelisch oder geistig Behinderten aus stationären Einrichtungen gehabt?
- b) Wie viele der dort Betreuten kamen aus stationären Einrichtungen der Psychiatrie oder der Behindertenhilfe?
- c) Hat die Einrichtung von betreuten Wohngemeinschaften zu einer größeren Durchlässigkeit der starren Grenzen zwischen stationärer und ambulanter Versorgung geführt?
- d) Welche Bedeutung mißt die Landesregierung für die Zukunft dieser außerstationären Betreuungsform insbesondere auch unter dem Aspekt der Wahlfreiheit der Betroffenen zu?
- 9. a) Sieht sie die Notwendigkeit zu einer Veränderung des § 100 BSHG mit dem Ziel einer anderen Aufteilung der Leistungsströme und Zuständigkeiten im Rahmen der Behindertenhilfe? Hat sie hierzu Änderungen bei der derzeit laufenden Novelle des BSHG eingebracht, und wie bewertet sie die Vorschläge der Bundesregierung zur Veränderung des § 100 BSHG?
- b) Wie bewertet sie in diesem Zusammenhang die neuen Vorschläge der Bonner Koalitionsfraktionen zu § 3a BSHG, die bei ambulanter Betreuung eine verschärfte Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorsehen?
- 10. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ab 1997/98 für eine verstärkte Ausgliederung von psychisch Kranken und anderen Behinderten aus stationären Einrichtungen verfolgen und fördern?
- 11. Welche Kosteneffekte ergeben sich bei einer Vermeidung von Heim- und Krankenhausaufenthalten durch Formen des Betreuten Wohnens? Wie viele Sozialhilfe-Mehrkosten für stationäre Unterbringung hat die Landesregierung ab 1998 wegen des Wegfalls des Förderprogramms Betreutes Wohnen veranschlagt?
- 12. Welche Erfahrungen liegen bezüglich der Ausgliederung und Enthospitalisierung in anderen Bundesländern vor, und wie werden diese von der Landesregierung bewertet?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Sozialministerium
– Z/1.1 – 01 425/00 –

Hannover, den 15. 8. 1996

Das Land Niedersachsen fördert seit 1984 die Betreuung wesentlich behinderter Menschen i. S. des § 39 BSHG in Wohngemeinschaften bzw. in der Form des „Betreuten Wohnens“. Dabei werden unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ diejenigen Betreuungsformen zusammengefaßt, die sich ihrem inhaltlichen Charakter nach als ambulante Formen der Leistungen der Eingliederungshilfe darstellen. In der Praxis sind dies insbesondere die Wohngemeinschaften und das „Betreute Einzelwohnen“.

Empfänger der Fördermittel sind die kommunalen Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als örtliche Träger der Sozialhilfe.

Die sachliche Zuständigkeit für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe liegt nach § 99 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe. Deren Bereitschaft, sich dieser – damals relativ neuen – Aufgabe zu widmen, war in den 80iger Jahren nur schwach ausgeprägt.

Auch die auf die Landtagsentschließung vom 20. 5. 1983 folgende Entscheidung des Landes, diejenigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zu fördern, die Versorgungsangebote des „Betreuten Wohnens“ schaffen, änderte an der insoweit weiterhin deutlichen Zurückhaltung zunächst nichts.

In den Jahren 1988 und 1989 führte das Sozialministerium deshalb intensive Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.

Die Kommunen gelangten im Rahmen dieser Gespräche zu der Überzeugung, daß sich die Kostenbelastung in Grenzen halten werde, zumal sich das Land bereit erklärt hat, den Förderungszeitraum von ursprünglich 5 auf 10 Jahre zu verdoppeln.

In der Folgezeit kam es zu einem beachtlichen Anstieg der Förderanträge. Das Fördervolumen des Landes wurde entsprechend erhöht. Während es sich im Jahre 1984 auf lediglich rd. 30 000 DM, 1989 aber bereits auf rd. 120 000 DM belief, stiegen die Beträge anschließend sprunghaft an: von rd. 380 000 DM (1990) über rd. 480 000 DM (1991), rd. 840 000 DM (1992) und rd. 1,2 Mio. DM (1993) auf zuletzt ca. 2,5 Mio. DM im Jahre 1995.

Der mit diesen Steigerungsraten dokumentierte Erfolg des Förderprogramms ist auch deshalb bemerkenswert, weil aus der Sicht der Nieders. Landesregierung hier mit relativ geringem Mitteleinsatz erhebliche Wirkungen erzielt worden sind.

Nach den im Vorspann der Anfrage insoweit zutreffend wiedergegebenen Zahlen zum Personalschlüssel (1:12) und zum Personalkostenanteil des Landes (50 %), die jedoch nicht – wie der Text der Anfrage nahelegt – mit den Betreuungskosten gleichzusetzen sind, beträgt die anteilige Förderung des Landes unter Zugrundelegung der ebenfalls angesprochenen Zehnjahresfrist bei jährlichen Kosten für eine Betreuungskraft in Höhe von 80 000 DM je Bewohnerin/Bewohner im „Betreuten Wohnen“ täglich 9,13 DM. Diesem Betrag sind die Kosten gegenüberzustellen, die das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für die Betreuung eines behinderten Menschen in einer stationären Einrichtung aufzubringen hätte. Dieser Betrag lag für seelisch behinderte Menschen im Durchschnitt 1995 bei rd. 103 DM täglich.

Die Landesregierung beabsichtigt deshalb, die Förderung fortzusetzen. Allerdings muß diese wegen der schwierigen Haushaltslage des Landes auf diejenigen Vorhaben beschränkt bleiben, die sich im Jahre 1995 bereits in der Förderung befanden.

Dies vorausgeschickt, werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Abgrenzung zwischen ambulanten Eingliederungshilfemaßnahmen einerseits und teilstationären bzw. stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe andererseits ist schwierig und kann grundsätzlich nur anhand der konkreten Gegebenheiten im Einzelfall vorgenommen werden. Eine Einrichtung i. S. des § 97 Abs. 4 BSHG ist nach allgemeiner Auffassung ein in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefaßter Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln, der auf eine gewisse Dauer angelegt und für einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt ist. Abstrakt ausgedrückt liegt eine stationäre oder teilstationäre Betreuungsform dann vor, wenn ein behinderter Mensch in eine Organisationsform eingebunden ist, die diese Merkmale aufweist. Eine ambulante Betreuung dagegen ist dann gegeben, wenn die Hilfe lediglich durch eine entsprechende Organisation geleistet wird.

Kennzeichen einer ambulanten Betreuung sind nach Auffassung der Landesregierung insbesondere folgende Umstände:

- Der Hilfeempfänger oder die Hilfeempfängerin ist eigenständiger Mieter/eigenständige Mieterin;
- der Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin ist in vielen Lebensbereichen eigenverantwortlich tätig;
- der Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin fordert Selbsthilfe für bestimmte Bereiche in bestimmten Situationen an;
- der Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin erhält die finanziellen Mittel für das tägliche Leben nicht vom Einrichtungsträger;
- der Einrichtungsträger trägt nicht die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des Hilfeempfängers/der Hilfeempfängerin.

Zu 2 und 3:

Die Förderung findet nicht auf der Grundlage von Vereinbarungen statt; vielmehr werden diejenigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, die eine Wohngemeinschaft schaffen, im Wege von Zuwendungsbescheiden gefördert. Hinsichtlich der geförderten Kommunen wird auf die beigelegte Anlage verwiesen, die auch Angaben darüber enthält, wann die jeweilige Zehnjahresfrist ausläuft.

Zu 4:

Wegen der schwierigen Haushaltslage des Landes ist es nicht möglich, neue Vorhaben in die Förderung aufzunehmen.

Zu 5 und 6:

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, wird die Förderung über das Jahr 1997 hinaus fortgeführt werden. Im Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1997/98 wird die Fortsetzung der Förderung für die beiden Haushaltsjahre vorgeschlagen. Gemäß der mittelfristigen Finanzplanung ist die Fortsetzung der Förderung auch über diesen Zeitraum hinaus vorgesehen. Hinsichtlich der weiteren Förderung wird darauf verwiesen, daß es sich bei der Schaffung von ambulanten Versorgungsangeboten um eine den örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegende Aufgabe handelt. Die Tatsache, daß das Land in diesem Bereich Fördermittel zur Verfügung stellt, ändert an dieser Zuständigkeit nichts.

Die Entwicklung neuer Projekte aber dürfte auch bei den örtlichen Trägern von der weiteren Entwicklung der dortigen Haushaltslage abhängig sein.

Zu 7 a:

1995 betreuten die in die Landesförderung fallenden Maßnahmeträger insgesamt 826 behinderte Menschen. Davon zählten 426 zu dem Personenkreis der seelisch behinderten Menschen. Bei den übrigen 400 Personen handelt es sich um geistig behinderte Menschen.

Zu 7 b:

Der Betreuungsschlüssel betrug in der Regel 1:12. In einer Reihe von Maßnahmen ist jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, variable Personalschlüssel anzuwenden. Bezüglich der Einzelheiten wird ebenfalls auf die Anlage verwiesen.

Dabei ist hier anzumerken, daß die Träger nicht generell eine Verbesserung der Personalschlüssel nach Maßgabe der Art der Behinderung fordern. Viele Träger befürworten vielmehr das z.Z. bestehende System eines Durchschnittspersonalschlüssels, da es ihnen eine individuelle Zumessung der Betreuungsintensität ermöglicht, ohne mit dem Kostenträger jeweils in neue Verhandlungen eintreten zu müssen.

Zu 7 c und 8 a:

Zu den Fragen der bisher gewonnenen Erfahrungen, der Veränderungen von Konzeptionen und der Bedeutung der betreuten Wohngemeinschaften und des betreuten Einzelwohnens im Hinblick auf eine verstärkte Enthospitalisierung aus stationären Einrichtungen hat das Niedersächsische Sozialministerium anlässlich vorliegender Anfrage eine kurzfristig angesetzte Umfrage bei den Trägern der Wohngemeinschaften durchgeführt. Die Antworten sind erwartungsgemäß unterschiedlich ausgefallen. Dennoch lassen sich einige Gesichtspunkte als allgemeine Tendenzen feststellen.

Ganz generell differieren die Erfahrungsberichte nach Trägern, die eine Wohngemeinschaft für geistig behinderte Menschen oder eine solche für seelisch behinderte Menschen geschaffen haben.

Bei Trägern von Wohngemeinschaften für geistig behinderte Menschen stellt diese Betreuungsform eine zusätzliche Differenzierung gegenüber den bisher schon vorhandenen Wohnangeboten „Wohnheim“ und „Außenwohngruppe“ dar. Einige Antworten lassen auch erkennen, daß die behinderten Menschen in Wohngemeinschaften zusätzliche Kompetenzen erwerben, die z. B. darin besteht, daß sie selbstbestimmt über die Erforderlichkeit von Hilfen befinden.

Ein wesentlich differenzierteres Bild ergeben die Antworten von Trägern von Wohngemeinschaften für seelisch behinderte Menschen. Dabei werden die bisher gewonnenen Erfahrungen als durchweg positiv bewertet. Als allgemeine Tendenz läßt sich den Antworten insbesondere entnehmen, daß sich die Wohngemeinschaften überwiegend neben den stationären Einrichtungen für seelisch behinderte Menschen etabliert haben. Die Träger von Wohngemeinschaften für seelisch behinderte Menschen arbeiten ganz überwiegend eng mit den Landeskrankenhäusern bzw. psychiatrischen Abteilungen, in deren Einzugsbereich sie liegen, zusammen. Diese Zusammenarbeit wird stets als sehr zufriedenstellend, wenn nicht sogar als gut und besser bewertet. Dagegen finden sich kaum Hinweise auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit Trägern von stationären Einrichtungen für seelisch Behinderte. Auch wenn wegen der unterschiedlichen Form der Antworten auf die Umfrage keine verlässlichen Zahlenangaben gemacht werden können, so vermittelt die Durchsicht der eingegangenen Antworten den Eindruck, daß ca. 70 % der Neuaufnahmen in Wohngemeinschaften direkt aus Landeskrankenhäusern bzw. psychiatrischen Abteilungen erfolgen. Der Anteil von Aufnahmen aus stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe muß dagegen auf der Basis dieser Antworten auf lediglich 5 bis höchstens 10 % geschätzt werden. Teilweise wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen nicht zu verzeichnen sei.

Dieser Erfahrung entsprechen zwei weitere Sachverhalte, über die regelmäßig berichtet worden ist:

- a) Soweit Träger ursprünglich erkennbar der Auffassung waren, daß die Betreuungsdauer je Patient bzw. Patientin nur vorübergehend sein werde, wird berichtet, daß man sich nunmehr auf eine wesentlich längerfristige bis dauerhafte Betreuung in einer Wohngemeinschaft einrichte.
- b) Die Funktion der Wohngemeinschaften wird überwiegend in bezug auf ein Landeskrankenhaus bzw. eine psychiatrische Abteilung definiert, indem darauf hingewiesen wird, daß die Arbeit der Wohngemeinschaft zur Vermeidung bzw. zur Verkürzung der Krankenhausaufenthalte beiträgt. Den eingegangenen Antworten zufolge bewirkt die Existenz einer betreuten Wohngemeinschaft darüber hinaus, daß ein ansonsten erforderlich werden-der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden werden kann.

Mehrere Träger von Wohngemeinschaften berichten auch über die positiven Effekte ihrer Arbeit im Hinblick auf eine Integration behinderter Menschen. Mehrfach wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Tatsache, daß ein behinderter Mensch sich in der Betreuung eines Wohngemeinschaftsträgers befindet, dazu geführt hat, daß der behinderte Mensch nunmehr von seinen Angehörigen und von den Menschen in seinem Wohnumfeld akzeptiert wird.

Des weiteren ist die Tendenz zu erkennen, daß die Wohnangebote von der Platzzahl her kleiner werden. Das heißt, daß die Gesamtplatzzahl z.B. zwar 12 Plätze beträgt, diese sich jedoch in Wohneinheiten von 4 Plätzen und weniger aufgliedern.

Zu 8 b:

In der Anlage sind die von den Trägern angegebenen Prozentsätze der aus stationären Einrichtungen kommenden behinderten Menschen aufgeführt. Unter stationären Einrichtungen sind dabei sowohl Landeskrankenhäuser und psychiatrische Abteilungen als auch teilstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe zu verstehen.

Zu 8 c:

Wie vorstehend ausgeführt, hat die Einrichtung von Wohngemeinschaften für geistig Behinderte durchweg zu einer größeren Durchlässigkeit zwischen stationärer und ambulanter Versorgung geführt, während die Einrichtungen von Wohngemeinschaften für seelisch behinderte Menschen diesen Effekt lediglich im Hinblick auf Landeskrankenhäuser und psychiatrische Abteilungen gehabt haben. Die Grenze zwischen Wohngemeinschaften für seelisch behinderte Menschen und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe muß dagegen weiterhin als relativ starr bezeichnet werden.

Zu 8 d:

Die Landesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion/Bündnis 90/Die Grünen vom 7.12.1993 (Drs 12/5856) betont, daß nur ein breit gefächertes, differenziertes Versorgungsangebot dem behinderten Menschen eine Wahlfreiheit eröffnet.

Zu 9 a:

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit zu einer Veränderung des § 100 BSHG mit dem Ziel, die Zuständigkeiten im Rahmen der Behindertenhilfe anders aufzuteilen.

Der Landesgesetzgeber kann bereits nach den geltenden Bestimmungen (§§ 99 und 100 BSHG) die sachliche Zuständigkeitsaufteilung zwischen dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe selbst vorgeben. Die von den Bundesländern jeweils geschaffenen Regelungen haben sich in der vergangenen Zeit durchaus unterschiedlich entwickelt. Die Landesregierung hat sich deshalb unter Hinweis auf diese unterschiedlichen gewachsenen Strukturen in den einzelnen Bundesländern und auf deren Gesetzgebungskompetenz, eine andere Zuständigkeitsregelung vorzusehen, gegen eine Änderung der bundesgesetzlichen Vorgaben ausgesprochen.

Zu 9 b:

Die Landesregierung unterstützt allgemein und damit auch im Fall des hier angesprochenen § 3 a BSHG die Überprüfung staatlicher Leistungen am Maßstab der Wirtschaftlichkeit. Die bisherige Gesetzeslage hat mit ihrer Betonung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ in Einzelfällen tatsächlich Kostenfolgen für die betroffenen örtlichen Träger der Sozialhilfe gehabt, die bei Schaffung dieser Regelung so nicht vorhergesehen worden waren. In einigen, letztlich über nachfolgende Verwaltungsgerichtsentscheidungen bekanntgewordenen Verwaltungsverfahren sind einzelnen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kostenfolgen in Höhe des Drei- bis Vierfachen der für eine stationäre Betreuung aufzuwendenden Mittel auferlegt worden. Die Landesregierung hat deswegen im Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Sozialhilferechts dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zur Formulierung des § 3 a BSHG, der nunmehr einerseits den Vorrang der ambulanten Hilfe beibehält, andererseits jedoch diesen Vorrang dann aufhebt, „wenn eine geeignete stationäre Hilfe zumutbar und eine ambulante Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“, zugestimmt.

Zu 10:

Die Landesregierung wird sich nach wie vor für eine Eingliederung von psychisch Kranken aus stationären Einrichtungen in die Gesellschaft einsetzen. Weitere Fortschritte werden hierbei insbesondere durch

- die Einrichtung von Institutsambulanzen und Tagesklinikplätzen an den nieders. Landeskrankenhäusern,
- den Ausbau von Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen,
- den Abschluß der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Landkreisen Celle und Hannover sowie der Landeshauptstadt Hannover einerseits und dem Land Niedersachsen andererseits betreffend die Enthospitalisierung von Bewohnern und Bewohnerinnen des Langzeitbereichs der Klinikum Wahrendorff GmbH

erwartet.

Zu 11:

Bei einem Betreuungsschlüssel von 1:12 sind die für einen behinderten Menschen im Rahmen einer Wohngemeinschaft anfallenden Betreuungskosten mit ca. 25 DM pro Tag zu veranschlagen. Die Kosten der Betreuung in einer stationären Einrichtung für seelisch behinderte Menschen lagen, wie bereits in den Vorbemerkungen dargestellt, 1995 bei durchschnittlich rd. 103 DM. Da die Förderung von Wohngemeinschaften fortgeführt wird und hierfür im Haushalt des Jahres 1998 2,4 Mio. DM eingeplant worden sind, ist die Notwendigkeit der Veranschlagung zusätzlicher Mehrkosten für stationäre Betreuungsmaßnahmen entfallen.

Zu 12:

Aus anderen Bundesländern liegen insbesondere Erfahrungen aus Hessen und Baden-Württemberg vor.

Im Bereich des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wurde im Jahre 1986 mit dem Aufbau des Betreuten Wohnens begonnen, wobei bis April 1988 nur 373 Plätze zur Verfügung standen. Die Anzahl konnte in den Folgejahren deutlich angehoben werden. Im Oktober 1995 lag die Platzzahl bei 4099. Der Betreuungsschlüssel weist auch im Bereich des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Regel das Verhältnis 1:12 auf.

Im Bereich des Landeswohlfahrtsverbandes Baden existieren 700 Plätze im Betreuten Wohnen für seelisch behinderte Menschen sowie 60 Plätze für geistig behinderte Menschen. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hält rd. 700 Plätze für seelisch behinderte Menschen und ca. 150 Plätze für geistig behinderte Menschen vor. Die Betreuungsschlüssel liegen hier im ersten Jahr bei 1:10 bzw. – bei geistig behinderten Menschen – bei 1:7.

Hiller

Anlage

Tabelle zu den Fragen 3, 7 b und 8 b

Geförderte Kommune

Ende der
10-Jahres-
frist

tatsächlicher
Betreuungs-
schlüssel

Behinderte
aus stationären
Einrichtungen

1. Stadt Braunschweig

31.12.95	1 : 12	73 %
31.12.99	1 : 12	100 %
31.03.01	1 : 12	100 %
28.02.00	1 : 12	100 %

2. Stadt Wolfsburg

31.12.98	1 : 12	50 %
31.12.00	1 : 13	15 %
31.12.00	variabel	---

3. Lkr. Gifhorn

28.02.94	1 : 12	38 %
30.09.01	1 : 10	45 %
28.02.04	variabel	100 %
31.08.97	1 : 12	90 %
28.02.04	1 : 12	100 %

4. Lkr. Göttingen

5. Lkr. Goslar

6. Lkr. Helmstedt

7. Lkr. Northeim

8. Lkr. Osterode

9. Lkr. Peine

10. Lkr. Diepholz

44,5 %

11. Lkr. Hannover

76,5 %

12. Lkr. Nienburg

13. Lkr. Schaumburg

65 %

14. Lkr. Celle

15. Lkr. Harburg

50 %

44,48 %

Geförderte Kommune	Ende der 10-Jahresfrist	tatsächlicher Betreuungsschlüssel	Behinderte aus stationären Einrichtungen
16. Lkr. Lüneburg	31.03.98	1 : 12	100 %
	31.03.98	1 : 36	97,2 %
	28.02.94	1 : 7,6	54,5 %
17. Lkr. Soltau-Fallingb.ostel	Aus der Förderung gestrichen, da zwischenzeitig kein Antrag gestellt wurde.		
18. Lkr. Stade	28.02.94	1 : 12	50 %
19. Stadt Oldenburg	31.12.98	variabel	51,85 %
	28.02.94		
	30.09.94		
	28.02.94	1 : 12	88 %
	31.01.99	1 : 12	82,35 %
20. Lkr. Osnabrück	30.06.02	1 : 12	
	31.12.99	1 : 15	60 %
	31.12.00		
21. Stadt Wilhelmshaven	30.11.94	1 : 15	65,45 %
22. Lkr. Aurich	31.12.00	1 : 12	45,54 %
23. Lkr. Cloppenburg	28.02.04	1 : 12	
24. Lkr. Emsland	31.05.01	1 : 12	25 %
	30.04.01	1 : 12	16,67 %
	31.12.00	1 : 12	100 %
	30.10.00	1 : 9	100 %
25. Lkr. Friesland	28.02.94		
26. Lkr. Grafschaft Benth.	30.09.99	1 : 24	100 %
27. Lkr. Leer	31.07.02		
28. Lkr. Osnabrück	31.03.98	1 : 12	100 %